



Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Zweck	2
§ 2 Vorsitzende	2
§ 3 Bezirksspielausschuss, Bezirksspielleiter	3
§ 4 Schatzmeister.....	4
§ 5 Schriftführer	4
§ 6 Vorsitzender der Schachjugend Bezirk Hannover (SJBH).....	4
§ 7 Referent für Öffentlichkeitsarbeit	4
§ 8 Referent für Angelegenheiten der Kreisfachverbände.....	4
§ 9 Gegenseitige Vertretung.....	5
§ 10 Zuständigkeiten des Bezirksvorstandes.....	5
§ 11 Inkrafttreten.....	5



Präambel

¹Gemäß § 2 Absatz 1 der [Bezirkssatzung \(BS\)](#) sieht der Bezirk seine Aufgabe u.a. in der Pflege und Förderung des Schachspiels. ²Das setzt mit Blick auf den Bezirksvorstand auch voraus, dass das Innenverhältnis, Geschäftsgang und Zuständigkeiten für die einzelnen Vorstandsressorts festlegt sowie die damit verbundenen Zuständigkeiten in aller Regel beschrieben sind. ³Gemäß § 19 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 18 BS nimmt der Vorstand damit seine Regelungsbefugnis wahr und erlässt folgende Arbeitsordnung:

§ 1 Zweck

¹Die Arbeitsordnung regelt die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder, insbesondere die Zuständigkeiten, Arbeitsweisen und Vertretungen. ²Darüber hinaus kann der Vorstand durch Beschluss jederzeit weitere Regelungen für einzelne Geschäftsbereiche treffen. ³Der Vorstand ist ferner zuständig für Maßnahmen, die nicht in Verantwortungsbereiche einzelner Vorstandsmitglieder fallen und/oder durch Satzung und Ordnungen nicht eindeutig geregelt sind. ⁴In besonders dringenden Fällen trifft der geschäftsführende Vorstand vorläufige Regelungen.

§ 2 Vorsitzende

(1) ¹Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, den Bezirk entsprechend den Beschlüssen der Bezirksversammlung, der bestehenden Satzung und den Ordnungen zu leiten; hierzu gehören insbesondere:

- a) die rechtliche Vertretung des Bezirks gegenüber Behörden, anderen Vereinen und Organisationen;
- b) die Einberufung und Leitung der Bezirksversammlungen und Vorstandssitzungen;
- c) die Annahme und Behandlung von Beschwerden und Protesten nach der Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung, soweit sie nicht in andere Ressorts fallen;
- d) die Vertretung der Interessen des Bezirks gegenüber übergeordneten Organen, zum Beispiel Teilnahme an Sitzungen des erweiterten Vorstandes des Niedersächsischen Schachverbandes;
- e) im Verhinderungsfall die Übertragung der Zuständigkeiten an den 2. Vorsitzenden.

²Der 1. Vorsitzende ist zuständig für

- a) die Überarbeitung und Herausgabe der Satzung und der Ordnungen, für die Überarbeitung der Turnierordnung ist gem. § 18 Abs. 4 BS der Spielausschuss zuständig;
- b) die Koordination der Verwaltungsarbeit;
- c) die Repräsentation des Bezirks.

³Der 1. Vorsitzende führt den mit seinen Zuständigkeiten verbundenen Schriftverkehr eigenverantwortlich durch.

(2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden nach Absprache oder im Falle seiner Verhinderung in allen unter § 2 Abs. 1 genannten Zuständigkeiten.



§ 3 Bezirksspielausschuss, Bezirksspielleiter

- (1) Der Bezirksspielausschuss (BSA) besteht aus den zwei Bezirksspielleitern (BSL), einen von der Schachjugend des Schachbezirk Hannover (SJBH) bestimmten Vertreter und drei von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählten Vertretern sowie dem Spieler der SJBH (§ 18 Abs. 2 BS).
- (2) Den Vorsitz bei den Sitzungen führt einer der beiden Spielleiter.
- (3) ¹Die BSL sind verpflichtet, den Spielbetrieb entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Bezirks zu leiten, hierzu gehören:
 - a) Überarbeitung der Turnierordnung;
 - b) Vorbereitung, Ausschreibung sowie Durchführung und Leitung aller in der Turnierordnung vorgesehenen Bezirksturniere;
 - c) Information der Vereine des Bezirks über das Spielgeschehen durch Rundschreiben;
 - d) Weitergabe geforderter und notwendiger Meldungen zu Turnieren an die übergeordneten Organe;
 - e) Einberufung und Leitung der Bezirksspielausschusssitzungen;
 - f) Annahme und Behandlung von Beschwerden und Protesten, die sich aus spieltechnischen Angelegenheiten ergeben, nach Maßgabe der Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung;
 - g) Vertretung der Interessen des Bezirks in spieltechnischen Angelegenheiten gegenüber übergeordneten Organen, z. Beispiel Teilnahme an Spelausschusssitzungen des Niedersächsischen Schachverbandes;
 - h) die BSL sind Verwalter des bezirkseigenen Spielmaterials und führen darüber eine Inventarliste.
- (4) ¹Die Geschäftsbereiche der BSL umfassen folgende Turniere:
 - a) Bezirkseinzelseisterschaft (BEM),
 - b) Bezirksmannschaftsmeisterschaft (BMM),
 - c) Bezirksblitzmannschaftsmeisterschaft (BBMM),
 - d) Bezirksblitzeinzelseisterschaft (BBEM),
 - e) Bezirksmannschaftspokale,
 - f) Jochen-Hagemann-Gedenkturnier (JHGT),
 - g) Bezirk Hannover Open,
 - h) Bezirks-Dähne-Pokal einschließlich der entsprechenden Qualifikationsturniere.
- (5) ¹Die BSL führen den mit Ihren Zuständigkeiten verbundenen Schriftverkehr eigenverantwortlich durch.



§ 4 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist verpflichtet, die mit der Führung der Kasse und des Haushalts verbundenen Zuständigkeiten nach der Satzung und der Finanzordnung gewissenhaft und ordentlich zu erledigen.
- (2) Bei der Bezirksversammlung stellt der Schatzmeister die Stimmberechtigung fest und überwacht die Stimmenauszählung.
- (3) Der Schatzmeister hat insbesondere ausstehende Beiträge anzunehmen.
- (4) Der Schatzmeister führt den mit seinen Zuständigkeiten verbundenen Schriftverkehr eigenverantwortlich durch.

§ 5 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer ist verpflichtet, Niederschriften von Bezirksversammlungen, Vorstand- und Ausschusssitzungen zu erstellen, sie entsprechend unterzeichnen zu lassen und an die entsprechenden Mitglieder zu versenden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird das Protokoll der Bezirksspielausschusssitzungen von einem der Mitglieder - mit Ausnahme des vorsitzführenden Spielleiters - erstellt.

§ 6 Vorsitzender der Schachjugend Bezirk Hannover (SJBH)

- (1) ¹Der Vorsitzende der SJBH hat die Verbindung zwischen der selbstverwalteten Schachjugend im Bezirk Hannover und dem Bezirksvorstand zu halten. ²Er ist dafür verantwortlich, dass die Bezirksjugend in Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des Bezirks geführt wird und die schachlichen Belange gewahrt bleiben.

§ 7 Referent für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für
 - a) die Veröffentlichung von Berichten über das Geschehen im Bezirk in den im Bezirksgebiet nicht ortsgebundenen Zeitungen;
 - b) Rundschreiben an die Bezirksmitglieder mit Publikationen des Geschehens, über das die übrigen Vorstandsmitglieder nicht berichten;
 - c) Satzung und Ordnungen, einschließlich der vorgenommenen Änderungen, soweit dies in kein anderes Ressort fällt.
- (2) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit führt den mit seinen Zuständigkeiten verbundenen Schriftverkehr eigenverantwortlich durch.

§ 8 Referent für Angelegenheiten der Kreisfachverbände

- (1) Der Referent für Angelegenheiten der Kreisfachverbände hält und pflegt die Verbindungen innerhalb der sportlichen Organisationen auf Kreisebene, insbesondere zum Stadt-sportbund Hannover und dem Regionssportbund Hannover.
- (2) Der Referent für Angelegenheiten der Kreisfachverbände führt den mit seinen Zuständigkeiten verbundenen Schriftverkehr eigenverantwortlich durch.



§ 9 Gegenseitige Vertretung

- (1) Der Schatzmeister wird im Verhinderungsfall durch den 1. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Bei Verhinderung von BSL Gründer erfolgt die Vertretung durch einen Beauftragten des Spielausschusses oder durch den 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Schriftführer wird im Verhinderungsfall durch den Referenten für Angelegenheiten der Kreisfachverbände vertreten.
- (4) Die Vertretung des 1. Vorsitzenden regelt sich nach § 2 Abs. 1, über längerfristige Vertretung beschließt der Vorstand.

§ 10 Zuständigkeiten des Bezirksvorstandes

- (1) Der Vorstand hat die mit der [Disziplinar-und Schiedsgerichtsordnung](#) zufallenden Zuständigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (2) Der Vorstand greift bei Überschreitungen einzelner Titel des Haushaltsplanes ein.
- (3) Der Vorstand hat bei Anschaffungen und Veräußerungen zuzustimmen.
- (4) ¹Der Vorstand befindet über Anträge für Zuschüsse zur Belegung des Spielbetriebes und des Jugendschachs einschließlich der Höhe der Zuwendungen. ²Finanzielle Zusagen an die Schachjugend Bezirk Hannover sollen nur bei Vorlage eines Haushaltsplanes der Jugendlichen gemacht werden. ³Über Anträge zum Zwecke der Förderung von einzelnen Jugendspielern entscheidet eine vom Vorstand eingesetzte Jury.
- (5) Beschlüsse des Bezirksvorstandes oder der Ausschüsse können bei Bedarf schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden (Email).

§ 11 Inkrafttreten

Die Arbeitsordnung wurde am 14.11.2017 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft. Alle bisherigen Arbeitsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hannover, den 14.11.2017

Der Bezirksvorstand